

Therapeutische Wohngruppe Biel Centre Thérapeutique de Bienne

Vereinsstatuten der Therapeutischen Wohngruppe Biel/Bienne (TWG)

Mai 2013 | revidiert September 2020

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Mitgliedschaft
- III. Mittel
- IV. Organe
 - A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle
 - D. Fachausschuss
 - E. Wohngruppe
- V. Betriebsleitung
- VI. Auflösung und Liquidation

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art.

Name und Sitz

- 1. Unter dem Namen 'Therapeutische Wohngruppe Biel', nachstehend 'TWG' genannt, besteht seit 1987 ein VereinimSinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.
- Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck der TWG ist:

- 1. Halbstationäres, kurzzeitiges Angebot im Bereich der Prävention für Kinder, Jugendliche und deren Familien in besonderen Lebenssituationen.
- Umsetzung des kantonalen Auftrages durch das Betreiben einer Wohngruppe, die in der Regel schulpflichtige Kinder aus Familien der Stadt Biel/Bienne und Umgebung für die Dauer von maximal 12 Monaten aufnimmt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Zusammensetzung

Die TWG besteht aus:

- A. Aktivmitgliedern
- B. Kollektivmitgliedern
- C. Passivmitgliedern
- D. Nichtmitgliedern

A. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

Natürliche Personen.

Die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

B. Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder werden aufgenommen:

- 1. Juristische Personen.
- 2. Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kollektivmitglieder sind stimmberechtigt.

C. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden aufgenommen:

- 1. Natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2. Juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

D. Nichtmitglieder

Keine Mitgliedschaft

Personen mit einer Festanstellung in der TWG können nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 4

Beitritt

- Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten/die Präsidentin beantragt.
- 2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung bereitwilliger Personen; oder Körperschaften.
- 3. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde erhoben werden.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Bei natürlichen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Bei juristischen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6

Austritt

- 1. Der Austritt aus der TWG oder der Wechsel vom Aktiv-zum Passivmitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden, bei einer Mitgliederbeitragserhöhung durch die TWG spätestens auf den 31. Dezember.
- 2. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Es gilt die Empfangstheorie.

Art. 7

Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit, ohne Grundangabe, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2. Der Vorstand beschliess einen Ausschluss.
- 3. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einreichen.
- 4. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III. Mittel

Art. 8

Ressourcierung der TWG

- A. Elternbeiträge / Beiträge der öffentlichen Hand
 - 1. Die TWG verfügt über Elternbeiträge
 - 2. Die TWG verfügt über Beiträge von Gemeinden und vom Bund
- B. Mitaliederbeiträge / Freiwillige Zuwendungen
 - 1. Die TWG erhebt Mitgliederbeiträge
 - 2. Die TWG erhält freiwillige Zuwendungen aller Art
- C. Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung und die Bilanz werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

D. Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 9

Verbindlichkeiten und Haftung

- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung.
- 2. Die Vereinsmitglieder haben persönlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Art. 10

Die Organe der TWG

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Fachausschuss
- E. Wohngruppe

A. Mitgliederversammlung

Organisation

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 3. Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Eine Traktandenliste ist der Einladung beizulegen.

Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

- a. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts
- b. Abnahme der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes
- c. Abnahme des Revisionsberichts
- d. Wahl des Vorstandes (Amtsdauer: 4 Jahre)
- e. Bestimmung der Revisionsstelle
- f. Festsetzung und Änderungen der Statuten Für Statutenänderungen sind die Stimmen von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle

- i. Anträge von Mitgliedern Diese müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht werden.
- j. Behandlung der Beschwerden von Ausschlussentscheiden
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimm- und Wahlrecht

- a. Jedes Einzelmitglied sowie ein Kollektivmitglied besitzen eine Stimme
- b. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- c. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Dazu ist die schriftliche Angabe eines Vorschlages für die Traktandenliste erforderlich.
- d. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geleitet.
- e. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.
- a. Bei Stimmaleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

B. Vorstand

Zusammensetzung und Konstituierung

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident/Präsidentin, Sekretär/Sekretärin, Kassier/Kassiererin und weitere Mitglieder.
- 2. Das Präsidium wird an der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4. Für die einzelnen Bereiche bestehen Pflichtenhefte.
- 5. Mitarbeitende der Wohngruppe können nicht Mitglied im Vorstand sein.

Amtsdauer

- 1. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Ein Rücktritt aus dem Vorstand während einer Amtsperiode ist möglich.
- 3. Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder treten die Amtsdauer des Vorgängers/der Vorgängerin an.

Sitzungen

- 1. Das Präsidium beruft zu Vorstandssitzungen ein, so oft die anfallenden Geschäfte dies erfordern
- 2. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung beim Präsidenten beantragen.
- 3. Der Leiter/die Leiterin der TWG nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitarbeitende können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5. Abstimmungen erfolgen nach einfacher Mehrheit.
- 6. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Aufgaben und Pflichten

- 1. Der Vorstand ist das zuständige Organ zur Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich (Art. 14 A) der Mitgliederversammlung vorenthalten sind.
- 2. Er vertritt den Verein nach aussen.
- Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Kassier/in führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 4. Der Vorstand setzt einen Fachausschuss als begleitendes Fach- und Betriebsorgan der Wohngruppe ein.

- 5. Der Vorstand kann zur Erledigung von speziellen Aufgaben weitere Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können nebst Vorstandsmitgliedern auch andere Personen angehören. Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung bestimmt der Vorstand.
- 6. Der Vorstand wählt und entlässt den Leiter/die Leiterin der TWG. Der Fachausschuss berät den Vorstand.

Der Vorstand genehmigt den Arbeitsvertrag der Leitung TWG.

7. Für die Anstellung von Mitarbeitenden - im Rahmen des Stellenplans – und deren Entlassung ist der Leiter/die Leiterin TWG zuständig.

Ebenfalls in die Zuständigkeit der Leitung TWG fällt der Abschluss der Arbeitsverträge.

C. Fachausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben

- 1. Der Fachausschuss besteht aus 3 bis 5 Personen.
- 2. Der Fachausschuss dient der fachlichen Unterstützung der Leitung TWG und des Teams.
- Diese Personen vertreten Behörden und Fachstellen der Stadt Biel und Umgebung.
- 4. Die Leitung TWG gehört dem Fachausschuss von Amtes wegen an. Vorstandsmitglieder können auf Verlangen des Fachausschusses an Sitzungen teilnehmen.
- 5. Der Fachausschuss kann dem Vorstand Anträge stellen.
- Aufgaben und Pflichten des Fachausschusses sind in einem besonderen Reglement geregelt.

D. Revisionsstelle

Voraussetzungen und Wahl

- 1. Als Revisionsstelle amtet eine unabhängige und anerkannte Treuhandgesellschaft oder eine natürliche Person mit Fachausweis als dipl. Wirtschaftsprüfer.
- 2. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 3. Die Revisionsstelle muss jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt oder im Amt bestätigt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 4. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

E. Wohngruppe

Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden bilden die Träger der pädagogisch-therapeutischen Arbeit und bilden zugleich die Bezugspersonen zu den aufgenommenen Kindern, Jugendlichen und deren Familien.

V. Betriebsleitung

Art. 11

Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

- Die Betriebsleitung ist für die administrative, personelle und therapeutische Leitung verantwortlich. Ein Sekretariat steht der Betriebsleitung zur Seite.
- b. Die Betriebsleitung ist sowohl für die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen als auch für deren Begleitung im pädagogisch-therapeutischen Bereich zuständig.
- c. Die Betriebsleitung koordiniert zwischen den zuweisenden Stellen, Therapeuten und Therapeutinnen und weiteren beteiligten Personen.
- d. Die Betriebsleitung vertritt die TWG gegenüber Behörden, Fachstellen, Fachpersonen und Schulen.
- e. Das Betriebskonzept, ein Betriebsreglement und Stellenbeschriebe halten die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Betriebsleitung und Mitarbeitenden fest.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 12

Zuständigkeit und Quorum

- 1. Eine Mitgliederversammlung befindet über die Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der TWG beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Mitgliederversammlung aufgeführt ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.
- 3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige und steuerbefreite Institution oder juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

An der Gründerversammlung des Vereins vom 26. Oktober 1987 wurden die Statuten angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.

Änderungen der Statuten wurden beschlossen: 25.03.1992, 25.03.1996, 18.05.1998, 27.05.2003, 25.05.2004, 23.05.2006, 22.05.2007, 24.05.2011, 21.05.2013.

Die überarbeiteten Statuten wurden am 26. Mai 2020 von der Vereinsversammlung genehmigt. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Biel, Bienne, 29. September 2020

Der Präsident:

Fritz Marthaler

Die Vorstandsmitglieder

Ursi Pfister

ous zimmermann

eder Jolanda Steiner

1